

**Gebührenordnung  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung  
(GebO-BBaAV)**

**Vom 4. Januar 2021**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), erlässt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Gebührenordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung regelt nach Maßgabe der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung (SächsAuFGebVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S.166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, die Erhebung von Gebühren für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Die Gebühren sind gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 SächsAuFGebVO von jedem Studenten zu entrichten, der gemäß der Zulassungsordnung der HSF Meißen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (ZO-BBaAV) vom 25. Juni 2019 (SächsABI. AAz. S. A 611) in der jeweils geltenden Fassung zum Studiengang zugelassen ist.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

(1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten decken. Mit den Gebühren sind alle Kosten, Auslagen und Amtshandlungen, die mit dem Studiengang in engem Zusammenhang stehen einschließlich Studienmaterialien, Prüfungen, Korrektur- und Betreuungsleistungen abgegolten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfsverfahren. Die Kosten für Unterkunft sind in den Gebühren nicht enthalten.

(2) Die Höhe der Gebühren wird je Student wie folgt festgesetzt:

1. Gesamtgebühr

Die Gesamtgebühr für den 6-semesterigen Studiengang beträgt 6.800,00 EUR.

## 2. Semestergebühr

Die Semestergebühr setzt sich aus der Summe der Gebühren für die im jeweiligen Semester abzuschließenden, beendeten Theoriemodule, abzüglich der Gebühren für angerechnete Theoriemodule, zusammen.

## 3. Modulgebühr

Die Gebühr für die Module wird wie folgt festgesetzt:

a) Gebühr für das Projektarbeitsmodul	165,00 EUR
b) Gebühr für das Bachelorarbeitsmodul einschl. Verteidigung	420,00 EUR
c) Gebühr für alle sonstigen Theoriemodule	310,00 EUR

## 4. Gebühr für die Wiederholung von Modulprüfungen

Für die Wiederholung von Modulprüfungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Wiederholung des Projektarbeitsmoduls	165,00 EUR
b) Wiederholung des Bachelorarbeitsmoduls einschl. Verteidigung	420,00 EUR
c) Wiederholung aller sonstigen Prüfungen zu Theoriemodulen	ohne Zusatzkosten

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebühren**

(1) Die Semestergebühr für den Studiengang entsteht am ersten Tag des jeweiligen Semesters.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung einer Modulprüfung entsteht bei der Projekt- und Bachelorarbeit mit der Zulassung des Themas.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Alle Gebühren sind vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides der HSF Meißen fällig.

### **§ 6**

#### **Rückzahlung, Härtefälle**

(1) Wird das Studium während des Semesters aus persönlichen Gründen oder wegen einer endgültig nicht bestandenen Modulprüfung abgebrochen, kann auf Antrag die Gebühr anteilig nach Maßgabe des zeitlichen Semesterfortschrittes erstattet werden.

(2) Stellt nach Lage des Einzelfalls das Einziehen der Gebühr für den Studenten eine erhebliche bzw. besondere Härte dar, darf die HSF Meißen nach Maßgabe des § 59 der Haushaltsordnung des Freistaats Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag die Gebühr voll oder anteilig erlassen bzw. bei bereits geleisteter Gebühr voll oder anteilig erstatten, stunden oder Ratenzahlung vereinbaren.

Über die Anträge entscheidet der Studiengangbeauftragte im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Haushalt der HSF Meißen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Gebührenordnung wird durch Aushang während der Dauer von zwei Wochen an den Anschlagtafeln im Foyer des Lehrgebäudes (Haus 1) und im Eingangsbereich des Hauses 3 auf der Liegenschaft Herbert-Böhme-Straße 11 bekannt gegeben.

(2) Der Beginn und das Ende der Dauer des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar der Gebührenordnung zu vermerken.

(3) Über die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus wird diese Ordnung den Studenten persönlich sowie dauerhaft auf der Internetpräsenz der HSF Meißen bekannt gegeben.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

Diese Gebührenordnung gilt gleichermaßen auch für die Berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung der Einstellungsjahrgänge 2019 und 2020.

## **§ 9 In- Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Meißen, den 4. Januar 2021

gez. Prof. Dr. Frank Nolden  
Rektor